

# Statuten

## Verein „Aktion pro Raddampfer (ApR)“

### Artikel 1

**Name und Sitz** Unter dem Namen **Aktion pro Raddampfer (ApR)** besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

### Artikel 2

**Zweck** Der Verein bezweckt die dauernde Erhaltung der Dampfschiffe auf dem Zürichsee in gutem Zustand und in Betrieb.

Der Verein arbeitet in einer vom Vorstand zu bestimmenden Form und dem Vereinszweck dienenden Art und Weise mit der Zürichsee Schifffahrtsgesellschaft AG zusammen und unterstützt sie in geeigneter Weise beim Betrieb und Unterhalt ihrer beiden Raddampfer.

Der Verein schafft für seine Mitglieder Mehrwerte durch Anlässe, Informationen etc. Er kann weitere Aktivitäten durchführen, die dem Vereinszweck dienen.

Der Verein kann mit anderen Organisationen, die den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgen, in einer vom Vorstand zu bestimmenden Form zusammenarbeiten.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

### Artikel 3

**Mitgliedschaft** Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden, die sich zum Vereinszweck bekennen.

Der Beitritt zum Verein kann jederzeit erfolgen. Der Vorstand entscheidet ohne Begründungspflicht über die Aufnahme eines Mitgliedes.

Die Mitgliedschaft wird mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrages wirksam. Sie ist nicht übertragbar.

### Artikel 4

**Erlöschen der Mitgliedschaft** Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages nach erfolgloser Mahnung.

Ein Austritt kann jederzeit schriftlich erklärt werden. Die Verpflichtungen gegenüber dem Verein für das laufende Vereinsjahr bleiben erhalten.

Mitglieder können durch den Vorstand ohne Angabe von Gründen von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

## **Artikel 5**

### **Organe**

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- ein bis zwei Revisorinnen / Revisoren

## **Artikel 6**

### **Mitglieder- versammlung**

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ. Sie wird vom Vorstand einberufen. In den ersten sechs Monaten eines Vereinsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung an die Mitglieder erfolgt spätestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich oder per E-Mail.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es der Vorstand für notwendig erachtet oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung mit schriftlicher Begründung verlangt. Auch diese Einladung erfolgt mindestens 20 Tage vor der Versammlung.

## **Artikel 7**

### **Befugnisse der Mitglieder- versammlung**

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a) Wahl der Stimmzählerinnen / Stimmzähler
- b) Abnahme des Protokolls der vorangegangenen Mitgliederversammlung
- c) Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung sowie Kenntnisnahme des Revisorenberichts
- d) Wahl der Präsidentin / des Präsidenten, des übrigen Vorstandes und ein bis zwei Rechnungsrevisoren
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Festlegung der Mitgliederbeiträge
- g) Behandlung der an die Versammlung gestellten Anträge
- i) Statutenänderungen
- j) Auflösung des Vereins.

Anträge an die Mitgliederversammlung müssen bis spätestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich oder per E-Mail zuhänden des Vorstandes eingebracht werden.

In der Mitgliederversammlung verfügt jedes Mitglied über eine Stimme. Entschieden wird mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, bei Abstimmungen über Traktanden betreffend lit. i) und j) vorstehend mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende / der Vorsitzende mit Stichentscheid.

## **Artikel 8**

### **Vorstand**

Der Vorstand rekrutiert sich aus den Vereinsmitgliedern. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- a) der Präsidentin / dem Präsidenten
- b) der Vizepräsidentin / dem Vizepräsidenten
- c) der Kassierin / dem Kassier
- d) der Aktuarin / dem Aktuar
- e) sowie maximal fünf Beisitzenden

Der Vorstand konstituiert sich bezüglich der Funktionen b) bis e) vorstehend selber.

Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Seine Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer effektiven Spesen gegen Nachweis.

## **Artikel 9**

### **Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand besorgt die Vereinsgeschäfte. Ihm obliegen sämtliche Aufgaben, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten bleiben. Der Vorstand ist für den Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zuständig.

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen. Die Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern ist rechtsverbindlich.

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben im Rahmen des Vereinszweckes Arbeitsgruppen bilden oder Aufträge erteilen und dafür auch Nichtmitglieder beiziehen.

## **Artikel 10**

### **Revisorinnen / Revisoren**

Die Rechnungsrevisorinnen / Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und legen der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag vor. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Revisorinnen / Revisoren arbeiten ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer effektiven Spesen gegen Nachweis.

## **Artikel 11**

### **Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## Artikel 12

### Finanzielle Grundsätze

Der Verein beschafft seine Mittel aus Mitgliederbeiträgen und Spenden.

Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Seine finanziellen Mittel werden ausschliesslich im Rahmen des Vereinszweckes eingesetzt.

## Artikel 13

### Haftung

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

## Artikel 14

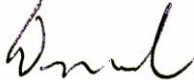
### Auflösung

Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der an der betreffenden Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins liquidiert der Vorstand das Vereinsvermögen. Die verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 25. März 2015 genehmigt. Sie ersetzen diejenigen vom 6. Mai 2003.

Der Präsident:



Urs Wenzel

Der Aktuar:



Patrick Benz